

# SATZUNG

## „Verein der Hundefreunde (VdH) Hüffenhardt-Kälbertshausen e.V.“

- § 1 Name, Rechtsform und Sitz
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Geschäftsjahr und Beiträge
- § 7 Verwaltung
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Die Aufgaben des Vorstands
- § 13 Einsetzung und Absetzung der Ausbilder
- § 14 Sportsparten
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Allgemeine Satzungsänderungen
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Schlussbestimmungen



### § 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Hundefreunde (VdH) Hüffenhardt-Kälbertshausen e.V. Er hat seinen Sitz in Hüffenhardt und ist seit dem 04.04.2006 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Mosbach eingetragen.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es Hundehaltern/innen die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde artgerecht, nach ethischen Grundsätzen auszubilden und an hundesportlichen Wettkämpfen teilzunehmen.

Vorurteile gegenüber Hundehaltern/innen in der Bevölkerung abzubauen.

Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer/innen ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen.

Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer/innen und Hund kann der Verein Veranstaltungen durchführen, welche durch Leistungsrichter des zugehörigen Verbandes abgenommen werden.

Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter/innen entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.

Der Verein fördert den Tierschutz bzgl. der Haltung, des Umgangs sowie der Ausbildung von Hunden.

Der Verein ist für alle Bevölkerungsschichten offen. Ein besonderes Anliegen ist ihm jedoch, Jugendliche für den Hundesport zu gewinnen, um ihnen eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit zu bieten und der heutigen Naturentfremdung entgegen zu wirken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei der Aufnahme von Minderjährigen ist dem Vorstand eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung zur Ausübung der Mitgliederrechte. Diese gelten nur persönlich für das eingetragene Mitglied; sie sind nicht übertragbar oder vererblich.

Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung eines hierfür vorgesehenen Aufnahmeformulars beantragt. Minderjährige benötigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Das Formular ist beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein, beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft und ist in der Vorstandssitzung zu protokollieren.

Neumitglieder erhalten danach die Satzung und einen Mitgliedsnachweis. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist keine Angabe von Ablehnungsgründen erforderlich. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft beim Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft beim Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv) erworben.

Die Probezeit eines neuen Mitglieds beträgt 1 Jahr. Während dieser Zeit kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen dem Mitglied kündigen.

Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Die Interessen dürfen aber von einem Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden. Jugendliche ab 16 Jahren sind stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder.

Ordentliche und jugendliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

Ehrenmitglieder können bei der Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft und Zustimmung der Mitglieder gewählt werden. Dabei handelt es sich um Mitglieder, die sich besonders im Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und vom Verein in allen Fragen der Hundesausbildung und Hundehaltung Rat und Hilfe zu erbitten.

Bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen, insbesondere des Übungsplatzes, haben die Mitglieder die vom Vorstand separat erlassene Platzordnung zu beachten. Den Anordnungen des Vorstands und der Ausbilder ist Folge zu leisten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen und die Gemeinschaft zu fördern und den Verein bei Arbeitseinsätzen tatkräftig zu unterstützen. Die Regelung hierfür wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Es ist alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem

Ansehen des Vereines schadet.

Jeder Hundehalter muss seinen Hund jährlich ausreichend geimpft und haftpflichtversichert haben (Nachweis muss auf verlangen erbracht werden).

Jedes volljährige Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, sofern nicht ein Rechtsstreit zwischen Mitglied und Verein über den Mitgliedsstatus vorliegt.

Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Hunde ihren Bedürfnissen entsprechen angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen;
- b) den Hunden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
- c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Hundeausbildung zu wahren, d.h. den Hund nicht ungerecht zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln, mit Zwangsmitteln z.B. Korallenhalsband auszubilden oder unzulänglich zu transportieren etc.
- d) beim Umgang mit Hunden die Sicherheit von Menschen und anderen Lebewesen zu garantieren, sowie unzumutbare Belästigungen derselben zu vermeiden.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Kündigung seitens des Vereins
- c) Ausschluss durch den Vorstand
- d) Austritt aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1./2. Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Bei entsprechenden Gründen kann die Vorstandschaft einer sofortigen Kündigung zustimmen. Eine Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge findet jedoch nicht statt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Ein Mitglied kann zudem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des ehemaligen Mitgliedes am Verein und dem Vereinsvermögen. Vereinsunterlagen und vereinseigene Gegenstände sind binnen 2 Wochen an den Verein zurückzugeben.

Alle bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinsmitglieder sind vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme an beitragspflichtig.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahme- und Verwaltungsgebühren werden von der Mitgliederversammlung auf

Vorschlag des Vorstands festgelegt. Wird der Mitgliedsbeitrag erhöht, so kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

Beiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

Mitglieder Aufnahmeanträge, die ab dem 01.07. eingehen, werden in diesem Jahr nur mit dem halben Jahresbeitrag berechnet.

## **§ 7 Verwaltung**

Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstands steht jedoch Ersatz für Aufwendungen und Auslagen zu.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. Sie soll mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum April, durch den 1. und im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich (für Ortsansässige durch Bekanntgabe im Amtsblatt, für Ortsfremde per Brief oder E-Mail), unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen, mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. In der Mitgliederversammlung wird diese dann unter dem Punkt „Verschiedenes“ behandelt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren, wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren, sofern nicht ein schwebendes Verfahren (Rechtsstreit) zwischen einem Mitglied und dem Verein besteht.

Wenn ein Mitglied aus triftigen Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen kann, besteht die Möglichkeit das Stimmrecht per schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Eine Person kann jedoch nur bis zu 2 Stimmen ausüben.

Die Wahl kann per Handzeichen erfolgen, auf Antrag eines Mitgliedes muss jedoch geheim gewählt werden. Bei mehreren Kandidaten erfolgt in jedem Fall eine geheime Wahl.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder, einschließlich der übertragenen Stimmrechte.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird der Versammlungsleiter vom Vorstand ausgewählt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder haben das Recht das Protokoll einzusehen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Verwaltungskosten, der Kursgebühren.

Wahl, bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenprüfer.

Entlastung des Vorstands.

Beschlussfassung von Satzungsänderungen und Anträgen, Auflösung des Vereins.

Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

Genehmigung von außergewöhnlichen Geschäften.

Außergewöhnliche Geschäfte sind:

Kassengeschäfte über 5.000,00 Euro, Aufnahme und Gewährung von Krediten, Veräußerungen und Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden, Wechselgeschäfte, Aufnahme von Hypotheken

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Platz- und Hüttenwart
- f) Pressewart
- g) Beisitzer 1

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, jeder ist alleine vertretungsberechtigt (gem. § 26 BGB).

Der 1./2. Vorstand dürfen Kassengeschäfte bis zu einer Höhe von 500,00 Euro tätigen.

Der Vorstand darf Kassengeschäfte bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro (Einzelbuchung) tätigen.

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der 2. Vorsitzende ist gegenüber dem Verein verpflichtet, von seiner Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. (Innenverhältnis)

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, einschließlich der Stimmrechtsübertragungen auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, durch Beschluss sich selbst zu ergänzen, sofern es sich nicht um das Amt des 1./2. Vorsitzenden handelt. Die Ergänzung ist in der nächsten Mitgliederversammlung durch Neu- oder Wiederwahl bestätigen zu lassen. Scheidet der 1./2. Vorsitzende aus, so ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Ämter neu zu besetzen. Obligatorisch, falls 1./2. Vorsitzende gleichzeitig ausscheiden, führt der Kassier die Geschäfte bis zur Neuwahl.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1./2. Vorstands. Die Beschlussfassung kann auch durch elektronische Post (Fax, E-Mail) erfolgen.

Der 1./2. Vorsitzende hat jederzeit das Recht den Kassenbestand, die Rechnungen und die Protokollbücher zu überprüfen.

## **§ 12 Die Aufgaben des Vorstands**

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die gewöhnlichen Geschäfte. Kassengeschäfte dürfen bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro (Einzelbuchung) getätigt werden. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Er repräsentiert den Verein nach außen, soweit nicht ausdrücklich der Vorstand ein anderes Mitglied in Einzelfällen hierzu bestimmt. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung zugewiesen sind, sowie erstellen der Platzordnung, Regelung des Übungsbetriebs etc. Den Mitgliedern des Vorstands werden folgende Aufgaben zugewiesen:

Dem 1./2. Vorsitzenden obliegen Repräsentation, Richtlinienpolitik und Organisation. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstands. Er führt in den erforderlichen Abständen Vorstandssitzungen durch.

Der Kassier ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und bei jeder Jahreshauptversammlung eine detaillierte Vermögensübersicht und Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.

Dem Schriftführer obliegt die Protokollierung sämtlicher Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung, die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sowie die Führung des Schriftverkehrs, Einladung zu Veranstaltungen, Führung der Mitgliederliste, Registratur der persönlichen Daten der einzelnen Mitglieder, Meldungen an den Verband. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Dem Platz- und Hüttenwart obliegt es auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände zu achten. Er koordiniert die Arbeitseinsätze rund um Platz und Hütte, kümmert sich um Rasenmäher- und Hüttenliste. Sorgt für Getränke, Kaffee usw.

Der Pressewart verfasst Einladungen und Berichte zu den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins, in Zusammenarbeit mit den Ausbildern auch zu den jeweiligen Sportsparten. Er koordiniert die Veröffentlichung in den Ortsnachrichten und der Zeitung.

Der Beisitzer unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben und fungiert als Verbindung zu den Mitgliedern.

## **§ 13 Einsetzung und Absetzung der Ausbilder**

Dem Vorstand obliegt die Einsetzung und Absetzung der Ausbilder.

Ein Ausbilder hat das Recht auf Wunsch jederzeit seine Tätigkeit zu beenden.

## **§ 14 Sportsparten**

Der Verein ist für alle Sportarten offen, außer VPG/Abt. C. Diese Sportart soll grundsätzlich nicht angeboten werden.

Über die verschiedenen Übungsmöglichkeiten entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei unabhängige Kassenprüfer auf 3 Jahre. Innerhalb von 4 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres muss mindestens ein Kassenprüfer die Kasse und deren Führung auf Richtigkeit geprüft haben.

Der Prüfbericht ist neben der Berichterstattung des Kassiers Gegenstand für die Entlastung des Kassiers. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 16 Allgemeine Satzungsänderungen**

Jede Änderung der Satzungen kann nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, einschließlich der übertragenen Stimmrechte erfolgen. Sie bedarf generell der Ankündigung im Einladungsschreiben des Einberufungsorgans zur Versammlung. Die zu ändernden §§ sind mit anzugeben (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit vollständiger Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Angabe "Änderung und Neufassung der Satzung"

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Hüffenhardt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

In allen Fällen, für die in dieser Satzung keine Bestimmungen getroffen sind, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.03.2017 angenommen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.